

115. Darf ein Zeuge, welcher ursprünglich selbst Partei gewesen und bei dem Ausgange des Prozesses auch jetzt beteiligt ist, auch nachträglich nicht beeidigt werden?

I. Civilsenat. Urth. v. 14. Februar 1885 i. S. Sch. (Bl.) w. v. B. (Wefl.)
Rep. I. 469/84.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Wenn das Berufungsgericht dem nachträglich beeidigten Zeugnisse der klägerischen Ehefrau jede Glaubwürdigkeit abspricht, so nimmt es an, es erscheine niemals gerechtfertigt, einem Zeugen durch dessen Beeidigung den Stempel größerer Glaubwürdigkeit aufzudrücken, wenn die betreffende Person ursprünglich selbst Partei war und als Ehefrau des jetzt noch allein Klagenden sowie als diejenige, aus deren Rechte geklagt wird, nach wie vor im höchsten Grade am Ausgange des Prozesses beteiligt bleibt. Dies läßt sich nur dahin verstehen, daß solche Personen als Zeugen überhaupt nicht beeidigt werden dürfen, das Prozeßgericht mithin auch von der ihm im letzten Absätze des §. 358 C. P. O. erteilten Befugnis, die nachträgliche Beeidigung der unter Ziff. 3 und 4 daselbst bezeichneten Personen anzuordnen, in solchen Fällen keinen Gebrauch machen dürfe. Das erscheint aber als rechtsirrtümlich und mit den Bestimmungen der §§. 348. 349. 350. 358 C. P. O. unvereinbar. Denn zu den Personen, welche als Zeugen niemals, auch nicht nachträglich, beeidigt werden dürfen, gehören nur die in §. 358 unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten, während es in betreff der daselbst unter Ziff. 3 und 4 aufgeführten Personen in dem freien Ermessen des Prozeßgerichtes steht, ob sie nachträglich zu beeidigen sind oder nicht. Sollte aber das Berufungsgericht angenommen haben, daß die klägerische Ehefrau nicht etwa zu den bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar beteiligten Personen im Sinne des §. 358 Ziff. 4 C. P. O. gehöre, sondern als Partei anzusehen und deshalb überhaupt nicht als Zeugin zuzulassen gewesen sei,

vgl. Entsch des R. O.'s in Civilf. Bd. 8 S. 412,
so würde auch dies unzutreffend sein, da der klägerische Anwalt schon vor der Anordnung der Beeidigung erklärt hatte, daß nur der Kläger

selbst, nicht auch dessen Ehefrau, Prozeßpartei sein wolle, und der Beklagte sich damals stillschweigend und in der Berufungsinstanz ausdrücklich hiermit einverstanden erklärt hat. Verfolgte aber hiernach die klägerische Ehefrau zur Zeit ihrer Beeidigung als Zeugin nicht ein streitiges Recht für sich, so stand ihr ursprüngliches Auftreten als Mitklägerin ihrer Beeidigung als Zeugin ebensowenig entgegen, wie der Umstand, daß ihr Ehemann ein von ihr hergeleitetes Recht verfolgt. Das letztere ergibt sich aus der Bestimmung des §. 350 Ziff. 4 C.P.O. in Verbindung mit §. 349 Ziff. 1 daselbst, nach welcher auch bei Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher er in einem der im §. 348 Ziff. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde, das Zeugnis nicht verweigert werden darf über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von dem Zeugen selbst als Rechtsvorgänger (oder Vertreter) einer Partei vorgenommen sein sollen — ein Fall, der in concreto vorliegt, da der Kläger mit seiner Ehefrau unstreitig nach Dotalrecht lebt und daher für die Dauer der Ehe das ihm als dos gegebene formell zu vollem Rechte (nicht bloß nießbräuchlich) erhält,

vgl. Windscheid, Pandekten §. 496. 497,

sodas seine Ehefrau, welche ihm ihr ganzes Vermögen und damit auch die hier fragliche Abfindungsforderung als Brautshatz bestellt hat, als seine Rechtsvorgängerin erscheint. Es bedarf daher keines näheren Eingehens auf die Frage, ob nicht auch die, eine fernere Ausnahme von den Bestimmungen der §§. 348. 358 begründende Voraussetzung des §. 350 Ziff. 3 C.P.O. hier vorliegt, daß das Zeugnis der klägerischen Ehefrau sich auf Thatfachen bezieht, welche eine durch das Familienverhältnis bedingte Vermögensangelegenheit betrifft. Da das Berufungsgericht das Zeugnis der klägerischen Ehefrau von dem hiernach unrichtigen Gesichtspunkte aus gewürdigt hat, daß demselben nicht mehr Glauben zu schenken sei, als wenn es nicht beeidigt wäre, so liegt die Möglichkeit vor, daß das Berufungsgericht von dem richtigen Standpunkte aus, nach welchem jedenfalls die nachträgliche Beeidigung zulässig war, zu einem anderen Ergebnisse seiner thatsächlichen Würdigung gelangt sein würde.

Das Berufungsgericht hat freilich ferner ermogen, daß die Beeidigung der Zeugin sich im vorliegenden Falle in um so höheren Grade

verbotten habe, als nicht nur das Zeugnis derselben im Widerspruche mit einer von ihr urkundlich abgegebenen Erklärung stehe, sondern auch die in diesem Rechtsstreite wiederholt und nachdrücklich geschehene Ab-
leugnung einer als echt bewiesenen Unterschrift der klägerischen Ehe-
frau den Beweis liefere, in wie hohem Grade sie in diesem Rechtsstreite
unter dem Einflusse ihres Parteiinteresses stehe. Allein diese Gründe
vermögen zwar die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses der klägerischen
Ehefrau zu beeinträchtigen, bieten aber keinen Grund, der in §. 356
C.P.D. aufgestellten Regel gegenüber deren Beeidigung zu unterlassen.“ . . .